

**Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im  
Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“  
(Ausbildungsordnung vom 11. Dezember 2013)**

**I. Prüfungsbereiche**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

**Teil 1 der Abschlussprüfung (§ 3 AO):**

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Informationstechnisches Büromanagement	schriftlich, computergestützt	120 Minuten	100 Punkte

**Teil 2 der Abschlussprüfung (§ 4 AO):**

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Kundenbeziehungsprozesse	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
	ungebunden	90 Minuten	
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Fachaufgabe in der Wahlqualifikation	mündlich	20 Minuten	100 Punkte

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Informationstechnisches Büromanagement | 25 Prozent, |
| 2. Kundenbeziehungsprozesse               | 30 Prozent, |
| 3. Fachaufgabe in der Wahlqualifikation   | 35 Prozent, |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde           | 10 Prozent. |

**II. Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“,
- im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
- in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
- die Prüfungsleistungen in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 „ungenügend“ bewertet wurden.

### **III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsbereich**

#### **1. Rechtsgrundlage**

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Kundenbeziehungsprozesse“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (beide gehören zu Teil 2) durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann demnach in folgenden Fällen gestellt werden:

- 1.1 Einer der beiden Prüfungsbereiche schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist, d. h. die Bewertung der Leistung im schriftlichen Prüfungsbereich liegt unter 50 Punkten, ist also „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (s. II Ziff. 3).
- 1.2 Die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. (s. II Ziff. 3).

#### **Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:**

1. Wenn die erbrachten Prüfungsleistungen bereits zum Bestehen der Prüfung geführt haben
2. Die Ergänzungsprüfung selbst mit einem Ergebnis von 100 Punkten nicht zum Bestehen ausreichen würde.

#### **2. Bewertung**

**Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.**

### **V. Bewertungsschlüssel**

<b>Noten</b>					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0